

**Öffentliche Bekanntmachung
Vorhaben der Städte Flörsheim am
Main und Hattersheim am Main
Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in
Verbindung mit § 67 Abs. 2 S. 3 WHG
und § 43 Hessisches Wassergesetz
(HWG) sowie §§ 72 ff. Hessisches
Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)
für das Vorhaben:**

**„Rückverlegung der Maindeiche
zwischen Flörsheim am Main und
Hattersheim am Main (Ortsteil
Eddersheim)“**

**Hier: Erörterungstermin nach
§ 73 Abs. 6 HVwVfG
Stand: 24.03.2025**

Die Städte Flörsheim am Main und Hattersheim am Main haben für die Rückverlegung der Maindeiche im Abschnitt Flörsheim – Eddersheim in den Gemarkungen Flörsheim und Eddersheim die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Der eingereichte Antrag umfasst die folgenden Maßnahmen:

- Rückverlegung der Maindeiche, MDS (Maindeichsystem) 6, Gemarkung Flörsheim von Deich-km 0+000 bis km 1+740 und Gemarkung Eddersheim von Deich-km 1+740 bis km 4+570
- Sicherstellung des Hochwasserschutzes innerhalb der Ortslagen Flörsheim am Main und Hattersheim am Main für ein 200-jährliches Hochwasserereignis
- Schaffung von Retentionsraum auf einer Fläche von 100 ha

Planungsinhalt ist die Sicherstellung des Hochwasserschutzes innerhalb der Ortslagen Flörsheim am Main und Hattersheim am Main für ein 200-jährliches Hochwasserereignis. Hierfür werden auf dem insgesamt rund 4,5 km langen Abschnitt der zum Schutz der Ortslagen erforderliche Hauptdeich nach dem Stand der Technik saniert und eine Retentionsfläche von 100 ha durch Deichrückverlegung sowie der teilweisen Absenkung der Deichkrone des vorhandenen Maindeiches geschaffen.

Nach Beendigung der Auslegung der Planunterlagen und Ablauf der Einwendungsfrist ist gemäß § 73 Abs. 6 HVwVfG beabsichtigt, die

- rechtzeitig gegen das obige Vorhaben bzw. den Plan erhobenen Einwendungen,
- die abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG sowie

- die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Anderen Personen kann die Versammlungsleitung die Teilnahme gestatten, allerdings nur dann, wenn kein Beteiligter widerspricht (§ 68 Abs. 1 Satz 2 und 3 HVwVfG).

Der Erörterungstermin findet

Am **Mittwoch, den 23. April 2025**
beginnend ab **09:00 Uhr**
in der **Stadthalle Hattersheim,**

**Karl-Eckel-Weg 21,
65795 Hattersheim am Main**

statt.

Der Erörterungstermin ist beendet, wenn der Erörterungszweck erreicht ist. Falls erforderlich kann der Erörterungstermin am Folgetag verlängert werden. Als Folgetag ist der **24. April 2025**, am selben Ort, vorgesehen. Die Bekanntgabe der Verlängerung erfolgt ausschließlich im Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist nach § 73 Abs. 6 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 HVwVfG nicht öffentlich. Die teilnahmeberechtigten Personen müssen sich daher mit einem gültigen Ausweisdokument ausweisen können. Bevollmächtigte Personen müssen eine Vollmacht vorlegen. Der Einlassbeginn ist ab 08:30 Uhr möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines/einer Beteiligten nach § 73 Abs. 6 Satz 6 HVwVfG in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Satz 3 HVwVfG auch ohne ihn/sie verhandelt und erörtert werden kann.

Diese Bekanntmachung ist nach § 27a HVwVfG auch über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt www.rp-darmstadt.hessen.de -> Menü -> Gewässer- und Bodenschutz -> öffentliche-Bekanntmachungen und Bekanntgaben (<https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen/umweltrecht>) digital einsehbar.

Darmstadt, den 24.03.2025

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Darmstadt

Az.: RPDA – Dez. IV/Da 41.6-79 i 06.02/4-2022

Es wird bescheinigt, dass die
vorstehende öffentliche Be-
kanntmachung gemäß § 8 der
Hauptsatzung in der Flörsheimer
Zeitung am 10.4.25
veröffentlicht wurde.

Der Magistrat der Stadt
Flörsheim am Main
i.A. [REDACTED]